

Stellungnahme zur Novellierung der Brandenburger Wolfsverordnung

an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Land Brandenburg

Potsdam, 19. April 22

Sehr geehrter Herr Minister Vogel,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Landesarbeitskreis "Wolf und Herdenschutz" nehmen wir hiermit zur Novellierung der Brandenburger Wolfsverordnung Stellung.

Unsere Anmerkungen und Forderungen im Überblick

Lassen Sie uns vorweg Folgendes zu bedenken geben:

Die geplante Novellierung der Brandenburger Wolfsverordnung, in der das Töten von Wölfen erleichtert werden soll, hilft niemandem; vor allem nicht den Nutztierhalter*innen. In dieser Form wird nur deutlich, dass die Landesregierung ihrer Verpflichtung, die biologische Vielfalt, zu der auch das Vorkommen des Wolfes gehört, zu erhalten, nicht ernsthaft nachkommen will.

Wir sollten nicht den Fehler machen, der Verfahrensweise Niedersachsens zu folgen, wo es nach wiederholten nicht EU(FFH) rechtskonformen Abschussverfügungen dabei nicht einmal gelungen ist, die für die Wolfsübergriffe auf Weidetiere angeblich verantwortlichen Wölfe zu erschießen – es wurden hier wiederholt völlig unbedarfte Welpen stellvertretend erschossen und zweifach gar Wölfe, die nicht einmal zu dem für Risse verantwortlichen Rudel gehören. In diesen Fällen sind auf dem Rechtsweg bereits diverse Strafanzeigen sowie ein Normenkontrollverfahren gegen die Wolfsverordnung vom NABU Niedersachsen, dem WWF und dem Freundeskreis Freilebender Wölfe e.V. angestrengt worden. Die Praxis des niedersächsischen Umweltministeriums hat u.a. maßgeblich mit dazu beigetragen, dass sich Deutschland in einem Pilotverfahren der entsprechenden EU- Kommission befindet und es nur noch eine Frage der Zeit ist, dass gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der leichtfertigen Wolfsabschüsse eingeleitet wird. Dieses Verfahren droht derzeit auch Österreich.

Die Sorgfältigkeit der Prüfung von Ausnahmegenehmigungen wird in Niedersachsen aktuell durch zwei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 22. März 2022 ausdrücklich betont. Es verweist darauf, dass die Ausnahmegenehmigungen vom allgemeinen artenschutzrechtlichen Tötungsverbot streng geschützter Tierarten (Wolf: FFH Anhang IV Art) aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eng auszulegen ist.

Wie sich aus der statistischen Auswertung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) ergibt, sind bei über 80% der Wolfsübergriffe die Herden nicht wolfsabweisend geschützt –deshalb ist das Hauptaugenmerk auf den Herdenschutz zu richten. Weidetierhalter müssen besser und unbürokratischer informiert und finanziell unterstützt werden. In der abschließenden Konferenz des LIFE Euro Large Carnivores Project vom 16.03.2022 wurde zum Abschluss einer fünfjährigen Studie, die in 15 europäische Ländern durchgeführt wurde ausdrücklich resümiert, dass die Akzeptanz der großen Beutegreifer explizit von zwei Faktoren abhängt:

1. Dem uneingeschränkten Bekenntnis der Politik/er zum Schutz der großen Beutegreifer
2. Von der schnellen, unbürokratischen Unterstützung durch die verantwortlichen Stellen.

Wir sollten hier unbedingt vor die Lage kommen, so wie es in Niedersachsen gern formuliert wird, nicht aber in Sachen Wolfsabschüsse, sondern im wolfsabweisenden Herdenschutz. Wir sollten es nicht dazu kommen lassen, dass Wölfe lernen, dass Weidetiere schnell und ungefährlich zu erbeuten sind – wir als Menschen sind in der Lage, mit intelligenten, technischen Mitteln oder Schutzhunden, zuverlässigen Herdenschutz als Abschreckung zu realisieren, wie es auch in der bundesdeutschen Naturschutzgesetzen übergeordneten FFH-Richtlinie gefordert wird.

Ergänzend ist noch zu betonen, dass Wolfsabschüsse, Obergrenzen und dergleichen, wie sie gern auch von selbsternannten Naturschutzorganisationen gefordert werden, in der Sache keineswegs zielführend sind. Leer geschossene Territorien werden über kurz oder lang wieder nach besetzt, zerschossene Familienstrukturen führen in der Folge zu vermehrten Nutztierissen. Bleiben Weidetiere dauerhaft ungeschützt, ist es egal, ob vor Ort ein Wolf oder 10 Wölfe resident sind, sie sind und bleiben leicht zu erbeutende Opfer.¹

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

Untenstehend unsere Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Novellierung der Brandenburger Wolfsverordnung.

Zu § 1: Verscheuchen von Wölfen [*Canis lupus*]

Dieser ist rechtswidrig, da Wölfe nach dem Urteil des EUGH vom 11.6.20 (Az C88/19) auch in und nahe an Siedlungsgebieten des Menschen ihren strengen Schutzstatus behalten.

Zu § 2: Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten

Zu Abs.2: „Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuvor bestätigt hat, dass ein auffälliges Verhalten vorliegt.“

Diese Entscheidung in der Fachbehörde kann nur und muss durch geschulte Wolfsberater in den Fachbehörden durchgeführt werden!

Nr. 3 und 4: Diese stellen kein auffälliges Verhalten dar. Stellt beispielsweise ein Laie fest, dass ein Wolf mehrfach im Dorf war – wie ist gesichert, dass einzelne Individuen erkannt werden?! Welpen und Jungwölfe werden ggf. auch tagsüber ein Dorf passieren, auf der Suche nach einem neuen Revier und können dann mit einem Hund verwechselt werden. Vergrämung darf nicht von jedem durchgeführt werden. Hier fehlt es an einer exakten fachlichen Definition für „verhaltensauffälliger Wolf“

¹ Quelle: <https://esajournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/fee.1312>

Zu § 4: Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

Absatz (1) Nr 1 b): "Zum Ausbrechen veranlasst" setzt eine gewissenhafte Analyse des Ereignisortes und der unmittelbaren Umgebung durch den Wolfsberater mit dem besonderen Augenmerk auf die geforderte Hütesicherheit voraus - siehe „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen.

Wer wird im Nachhinein mit Sicherheit feststellen, ob ein Wolf der Auslöser war und Wölfe nicht nur Nachnutzer eines Ausbruchs waren?

Nr. 2 ist rechtswidrig, wie das Pilotverfahren der EU sowie die Äußerungen der EU-Kommission und des EuGH deutlich belegen, und ist deshalb zu streichen -

Die überwiegend schlecht geschützten Tiere, die zu verhältnismäßig hohen Risszahlen in einem Gebiet führen können (Bsp. Potsdam-Mittelmark), dürfen nicht zu Lasten der Wölfe gehen, die hier quasi „angefüttert“ heisst auf Nutztiere konditioniert werden. Hier ist sich zumindest an den Praxisleitfaden zu halten, dass nur entsprechend den Vorgaben geschützte und gerissene Tiere bei der Beurteilung, ob eine Abschussgenehmigung erteilt werden sollte, berücksichtigt werden. Nicht oder schlecht geschützte Weidetiere bilden die Grundlage des Erlernens von Wölfen, Weidetiere zu reißen - es ist schlimm genug, dass ihnen das durch fahrlässige Haltung zumeist von Hobby Haltern zum Verhängnis wird.

Ergänzend zu §4 (1) 2.: die Formulierung „...im Mittel der letzten sechs Monate dauerhaft signifikant über dem Durchschnitt ...“ ist sehr unklar. Es wird nicht deutlich von welcher Signifikanz die Rede ist ($p < 0,05$? oder $p < 0,5$)

In 80% der Übergriffe auf Herden/Weidetiere war der Herdenschutz nicht ausreichend. Es fehlt an Fachleuten, die Herdenschutz fachlich korrekt benennen und einschätzen können. Funktioniert der Herdenschutz vernünftig, dann gibt es keine (bis wenige) Risse. Es fehlt an einer Definition für die einzelnen Tiere (Pferde, Schafe, Kühe etc.). Es müssen deutschlandweit gleiche Standards gelten! Wer stellt fest, dass Herdenschutz gegeben ist oder war?

Zu § 6: Besenderung von Wölfen

Sollte entfallen - Alttiere können so gut wie nie besendert werden. Das ist auch bei Welpen nicht empfehlenswert. Wenn eine für die Tiere störende Besenderung erfolgt sollte verhindert werden, dass Unbefugte diese Sender auslesen können.

Zu § 7: Einschränkungen

Zu Abs.1 Nr. 2: Sofern Welpen vorhanden sind, sollte es entsprechend dem Elterntierschutz keine Abschussgenehmigung geben dürfen. Der Erhaltungszustand der Population ist derzeit ungünstig bis schlecht. Nach der Wolfsverordnung soll ein Wolf nicht geschossen werden, wenn der andere Elternteil nicht in der Lage ist, die Welpen großzuziehen. Hier nimmt man Rücksicht - Es ist widersprüchlich, wenn beide Elterntiere geschossen werden sollen, die Welpen zuvor zu erschießen - die Population kann sich so nicht verbessern oder stabilisieren.

Wie und anhand welcher Kriterien soll die Fachbehörde einschätzen, ob das verbleibende Elterntier allein in der Lage ist, die Welpen aufzuziehen? Diese müsste die Anzahl der Welpen kennen und wie viel Futter das verbleibende Elternteil heranschafft. Das geht nur mit einer 24/7 Beobachtung und ist völlig unrealistisch. Artgerechte Unterbringung bei frei geborenen Welpen ist nur in einem kurzem Zeitfenster möglich. Das Prägen auf Menschen und Unterbringung ist nur in den ersten 2-3 Wochen möglich. Es müssten dafür entsprechende Einrichtungen geschaffen werden. In Brandenburg als wolfsreichstem Bundesland gibt es keine Wolfauffangstation.

Zu Abs.1 Nr. 3: Wie hoch muss die „ausreichende Tötungswirkung“ von Patronen bei Wölfen mindestens sein? Gibt es dazu überhaupt verlässliche Angaben? Sprich, welches Kaliber ist mindestens notwendig?

Zu § 8: Berechtigte Personen

Abs. 1 und 2: Der Besitz eines Jagdscheines reicht nicht aus als Qualifikation, wie die Fälle in Niedersachsen eindrücklich zu belegen; noch weniger reicht eine „andere waffenrechtliche Erlaubnis“, denn Personen mit einer solchen – z.B. der Juwelier im Ort, der eine Waffenbesitzkarte zum Eigenschutz hat – haben möglicherweise noch nie ein Tier geschossen und verfügen i.d.R. nicht über das nötige Wissen! Es müsste eine Anlage zur Verordnung geben, in der genau definiert ist:

- Über welche Qualifikationen eine berechtigte Person verfügen muss
- Zu welchen Maßnahmen genau die Berechtigung erfolgt
- Welche Nachweis- und Dokumentationspflichten bestehen
- Welche Institution die Fachaufsicht hat
- Und wie Personen eine entsprechende Berechtigung erlangen können

Woher erlangen die berechtigten Personen die Fähigkeit einen Wolf zu schießen? Der Wolf ist nicht einmal Gegenstand der Jagdausbildung. Ein Wolf ist kein Reh oder Wildschwein. Im Februar 2018 hat bereits der NABU diesen Umstand kritisiert:

"Fraglich bleibt, welche Personen genau befähigt sind, Maßnahmen wie Vergrämungen und Entnahmen fachgerecht und professionell durchzuführen. Die fachgerechte Handhabung von Gummigeschossen und das Fangen, Betäuben und Besendern von Wölfen sind nicht Teil der Jagdausbildung. Daher stellt der Besitz eines Jagdscheins als alleiniges Kriterium aus Sicht des NABU keine ausreichende Qualifikation dar, um eine Vergrämung oder Besenderung von Wölfen durchzuführen. Stattdessen muss entsprechend geschultes und befähigtes Personal verfügbar sein."

Absatz 3: Wie wird im Flächenland Brandenburg sichergestellt, dass rechtzeitig ein Tierarzt mit Narkosegewehr vor Ort ist?

Zu § 9: Informations- und Beobachtungspflichten

(1) / (3): Die Anzahl der Wölfe zu dokumentieren reicht nicht aus. Es muss eine genetische Untersuchung zwingend vorgeschrieben werden. Brandenburgs Nachlässigkeit diesbezüglich ist für das bundesweite Monitoring schon heute ein Ärgernis, wie Carsten Nowak von der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung Standort Gelnhausen bereits mehrfach erläutert hat!

Zu § 10: Tötung schwer verletzter Wölfe

(2): Wie will ein Polizist feststellen, wie schwer ein Wolf verletzt ist? Es sollten unbedingt konkrete Diagnosen wie geöffnete Bauchhöhle mit heraustretenden Eingeweiden, zertrümmerter Schädel, zertrümmerte Wirbelsäule aufgeführt werden. Der Praxisleitfaden verdeutlicht, dass nach Inaugenscheinnahme schwer verletzte Wölfe – Verlust einer Extremität – sehr wohl weiterleben und sich auch reproduzieren können. Der Paragraph stellt in gewisser Weise einen Freibrief zur Tötung von Wölfen dar, denn weder Polizeibeamt*innen noch Jäger*innen haben das nötige Fachwissen, um den Sachverhalt sicher beurteilen zu können. In Wolfsgebieten muss dies Bestandteil der Ausbildung von Polizisten sein! Dies sollte im Übrigen alle Wildtierarten betreffen und damit die Ausbildung aller Polizisten, die mit Wildtieren in Kontakt kommen können! Wobei es sicher sinnvoll erscheint einen Wolf, der so schwer verletzt ist, dass er bei Annäherung der Personen nicht mehr fliehen kann, zu

schießen. Hier kollidieren Tier- und Artenschutz in gewisser Weise und letztlich ist dem Tierschutz immer Vorrang zu gewähren, da dieser im Grundgesetz verankert ist.

Abschließender Appell



In der derzeitigen Situation stellt jede Entnahme eines Wolfs eine Verschlechterung bzw. Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dar.

Deshalb sollte die Landesregierung das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgeschlagene „regional differenzierte Bestandsmanagement“ nicht als Auftrag verstehen. Dies ist sowieso nicht rechtskonform umsetzbar. Vielmehr sollte das Umweltministerium diejenigen unterstützen, die wolfsabweisenden Herdenschutz praktizieren wollen und das in unbürokratischer zeitnaher Art und Weise.

Letztendlich hilft der Wolf beim Waldumbau, bei der Verhinderung der Verbreitung von Seuchen und der Sicherung der Artenvielfalt. Zeigen Sie mit Ihrer Politik endlich Wege auf, die mehr Natur zulassen, Koexistenz fördert und sich der neuen wissenschaftlichen Sicht auf das Existenzrecht von Lebewesen stellt. Sich klar zum Lebensrecht auch von Wölfen zu bekennen, ist moralische Pflicht einer Zivilgesellschaft.

Für den Landesarbeitskreis

Unterzeichner*innen:

| | |
|---|--|
| | |
|  | Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. gez. Ralf Hentschel |
|  | Allianz Wolf Brandenburg gez. Dr. Hans Holger Liste |
|  | Initiative für die Natur e.V. gez. Jürgen Hauschke |
|  | Tierschutzpartei gez. Christiane Müller-Schmoldt |
|  | BUND Brandenburg gez. Axel Kruschat |